

Sitzung vom 15. September 2026

Beschl. Nr. **2026-247**

7.1.0 Allgemeines
 Werkbetriebe: Wasserversorgungsreglement (WVR); Inkraftsetzung und
 Erlass Ausführungsbestimmungen

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2025 hat der Grosse Gemeinderat das neue Wasserversorgungsreglement (WVR) erlassen. Im Rahmen dieses Beschlusses wurde der Stadtrat beauftragt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements festzulegen.

Die Rechtskraft des VWR ist durch den Bezirksrat Horgen bestätigt worden. Zudem legt der Stadtrat die Benutzungsgebühren für das neu eingeführte Gebührenmodell fest. Damit wird die finanzielle Grundlage für den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung geschaffen und die Kosten werden deckend nach dem Verursacherprinzip auf die Gebührenpflichtigen umgelegt.

Erwägungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden in Abstimmung und mit fachlicher Unterstützung der Energie 360° AG ausgearbeitet. Sie dienen dem Vollzug des WVR und regeln die operative Umsetzung durch das Ressort Werkbetriebe. Sie legen die grundlegenden Zuständigkeiten, die Klärung von Eigentums- und Unterhaltsverhältnissen bei gemeinsamer Nutzung privater Anlagen sowie die Prinzipien der Gebührenfestsetzung, Rechnungsstellung und des Inkassos fest. Weiter enthalten sie Bestimmungen zur Schuldnerschaft, zum Umgang mit Messfehlern, zu Verjährungsfristen und zu Stundungsmöglichkeiten. Die beigegefügte Tarifordnung definiert die konkreten Preisansätze für die Verbrauchs- und temporären Nutzungsgebühren.

Rechtliche Grundlage und Kompetenzen

Die rechtlichen Grundlagen zur Wasserversorgung gliedern sich in zwei Teile: das WVR sowie die Ausführungsbestimmungen zum WVR. Während der Grosse Gemeinderat für den Erlass des WVR zuständig war, erlässt der Stadtrat die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (Art. 67 WVR).

Anpassung des Gebührenmodells

Mit dem neuen WVR wurde das Gebührenmodell verursachergerecht ausgestaltet. Gemäss Art. 63 WVR hat der Stadtrat die Aufgabe, die Umsetzung dieser Anpassung vorzunehmen. Diese umfasste die Berechnung und die definitive Festlegung der neuen Benutzungsgebühren, um eine kostendeckende Finanzierung sicherzustellen. Obwohl für beide neuen Benutzungsgebühren kein zusätzlicher Gesamtertrag aus den Gebühren vorgesehen war, wurden die Entwürfe dem Preisüberwacher zur freiwilligen Prüfung eingereicht.

Empfehlungen des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher hat die Vorlage zur neuen Gebührenordnung geprüft und empfohlen, die Anpassung der Benutzungsgebühren auf maximal 20 % je Haushaltstyp zu begrenzen. Dieser Empfehlung konnte für die Haushaltstypen HHT 1/2 sowie HHT 3/4 vollumfänglich Rechnung getragen werden.

Beim Haushaltstyp HHT 4/6 liegt die Anpassung mit einer durchschnittlichen Erhöhung von 38 % über der empfohlenen Schwelle. Dies ist auf zwei wesentliche Faktoren zurückzuführen: Erstens sieht das WVR neu vor, dass die Grundgebühr rund 50 % der Benutzungsgebühr betragen soll. Zweitens war das bisherige Modell im Bereich HHT 4/6 nicht kostendeckend. Die nun notwendige Anpassung korrigiert diese Unterdeckung und stellt eine verursachergerechte Verteilung der Kosten sicher.

Die nachfolgende Tabelle zeigt zur Veranschaulichung die durchschnittliche Veränderung der Gebühren auf Basis des Berechnungsmodells des Preisüberwachers je Haushaltstyp (HHT). Die effektive Gebührenbelastung der einzelnen Liegenschaften variiert in Abhängigkeit vom tatsächlichen Wasserverbrauch und der Dimensionierung des Wasserzählers.

Kategorie*	Gebühr Alt (CHF)	Gebühr Neu (CHF)	Veränderung*
Haushaltstyp 1 / 2 (HHT 1/2)	244.03	200.08	-18%
Haushaltstyp 3 / 4 (HHT 3/4)	262.70	259.77	-1%
Haushaltstyp 4 / 6 (HHT 4/6)	606.70	841.86	+38 %

*Haushaltstypen gemäss Preisüberwacher

(<http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch> -> Modellhaushalte)

Haushaltstyp 1/2: Einpersonenhaushalt in 2-Zi Wohnung (Mehrfamilienhaus mit 15 Wohnungen)

Haushaltstyp 3/4: 3-Personenhaushalt in 4-Zi-Wohnung (Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen)

Haushaltstyp 4/6: 4-Personenhaushalt in 6-Zi-Einfamilienhaus

Finanzierung

Die aktuelle Nettoschuld der Wasserversorgung von CHF 181.00 pro Einwohnerin und Einwohner befindet sich auf einem tragbaren Niveau, erfordert jedoch eine konsequente Finanzsteuerung, um einer fortlaufenden Verschuldung wirksam entgegenzuwirken. Von zentraler Bedeutung ist dabei, den Selbstfinanzierungsgrad dauerhaft über 100 % zu halten. Dies gewährleistet, dass die geplanten Investitionen vollumfänglich kostendeckend finanziert werden können und die langfristige finanzielle Stabilität der Wasserversorgung gesichert ist.

Gestützt auf Art. 62 Abs. 1 WVR decken die Grundgebühren sowie die Mengengebühren je rund 50% der Benützungsgebühr.

Benutzungsgebühr	Grundgebühr	Mengengebühr
Anteile in %	50%	50%
Benutzungsgebühr (Ziel wäre CHF 3,35 Mio)	1'678'000.00	1'678'000.00
Annahme Wasserverbrauch m ³		1'248'384 m ³
Wasserzähler-Nennleistung	14'993 m ³ /h	-
Festgelegte Gebührenansatz ab 01.01.2027	111.92 CHF/(m³/h)	1.34 CHF/m³
Alter Gebührenansatz bis 31.12.2026	35.00 CHF/(m ³ /h)	2.07 CHF/m ³

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 36 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil sowie Art. 63 und Art. 67 des Wasserversorgungsreglemenst, folgenden

Beschluss:

- 1 Das vom Grossen Gemeinderat am 10. Dezember 2025 erlassene Wasserversorgungsreglement (WVR) wird per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.
- 2 Die Ausführungsbestimmungen zum Wasserversorgungsreglement WVR werden erlassen und per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.
- 3 Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
- 4 Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Ausführungsbestimmungen amtlich zu publizieren und nach Eintritt der Rechtskraft zusammen mit dem Wasserversorgungsreglement (WVR) in der Rechtssammlung zu veröffentlichen.
- 5 Dieser Beschluss ist öffentlich.

6 Mitteilung an:

- 6.1 Ressortleiter Werkbetriebe
- 6.2 Ressortleiter Finanzen
- 6.3 Ressortleiter Bau und Planung
- 6.4 Leiter Werkdienste
- 6.5 Stadtkanzlei
- 6.6 Energie 360° Zürich (mit separatem Schreiben)
- 6.7 Preisüberwachung Fachbereich ÖWAB, Frau Greta Lüdi
(mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Dr. Markus Bürgi
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber